

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

| | |
|---|---|
| <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> S </div> | Sonderbaufläche: Biogas Verarbeitungsanlage |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> </div> | Sonstige Planzeichen |
| <div style="border: 2px dashed black; padding: 2px; display: inline-block;"> </div> | Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung |

Präambel und Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnsdorf diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Barnsdorf, den (Siegel)
 Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Barnsdorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Barnsdorf, den
 Samtgemeindebürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Veröffentlichung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Barnsdorf hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.barnsdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Barnsdorf, den
 Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Barnsdorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Barnsdorf, den
 Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den
 Landkreis Diepholz
 -Der Landrat-
 im Auftrage

 (Unterschrift)

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Barnsdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barnsdorf, den
 Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt Nr. ... des Landkreises Diepholz ortsüblich bekannt gemacht worden.

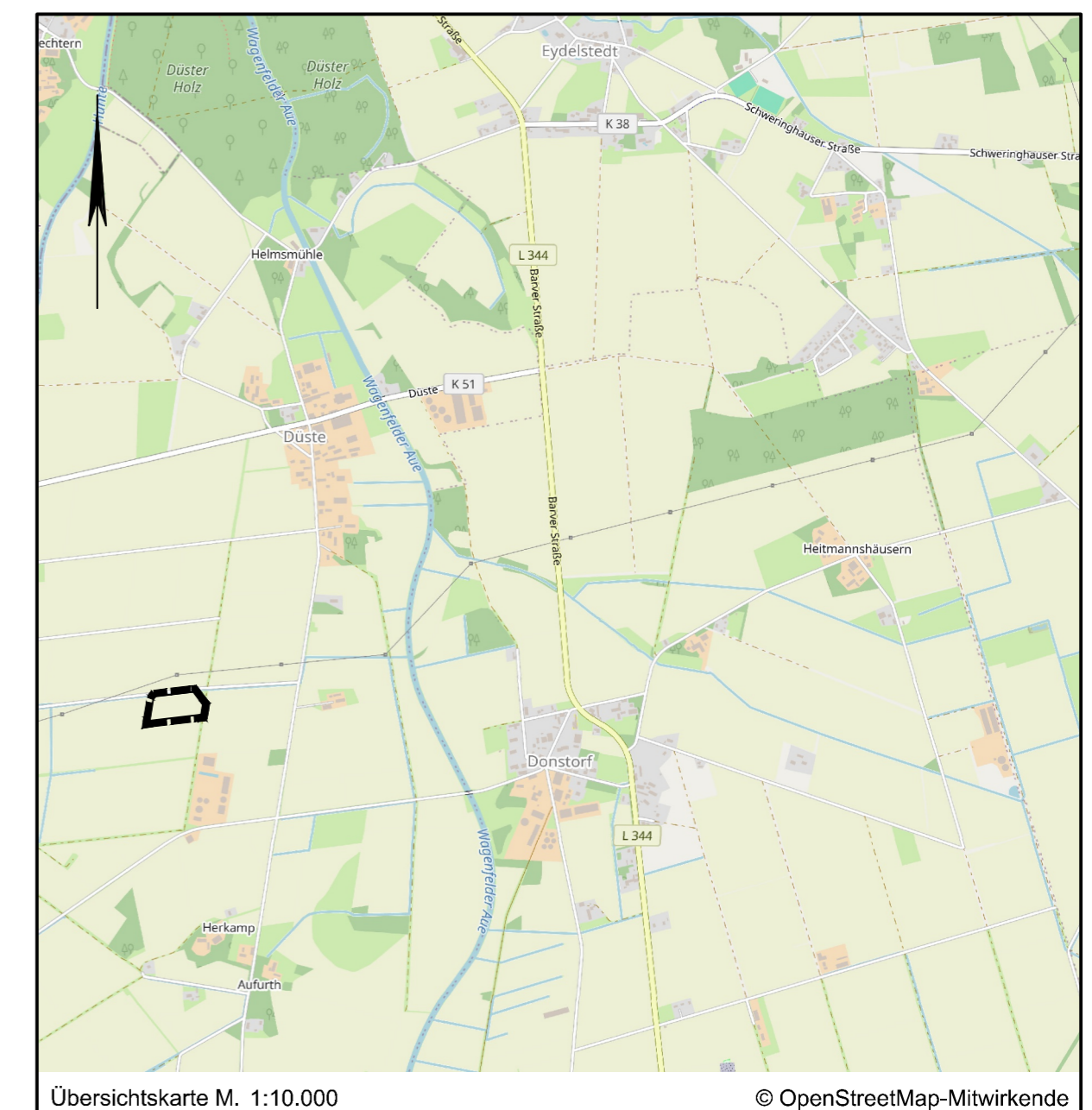
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Barnsdorf, den
 Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Barnsdorf, den
 Samtgemeindebürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

| | | | |
|-------------------------|---|-------------|------------|
| Entwurfsbearbeitung: | <small>Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88</small> | Datum | Zeichen |
| | | bearbeitet | 05.2025 Gr |
| | | gezeichnet | 05.2025 Hd |
| | | geprüft | |
| Wallenhorst, 26.05.2025 | | freigegeben | |

Pfad: H:\EYDELST1222388\PLAENE\BPN_fnp-72aen_03.dwg(FNP)

Samtgemeinde Barnsdorf
Flächennutzungsplan
72. Änderung

Vorentwurf Maßstab 1:5.000